

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 09.03.2020

Die Peeneland Agrar GmbH beabsichtigt ihre Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage), die in Verbindung mit einer Biogasanlage betrieben wird, auf dem Grundstück der Gemarkung Zarnitz, Flur 3, Flurstück 20 im Landkreis Vorpommern-Greifswald wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Errichtung und der Betrieb eines BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 588 KW zur bedarfsgerechten Stromerzeugung,
- die gasdichte Abdeckung eines vorhandenen Gärrestlagerbehälters,
- die Errichtung eines Wassertanks als Wärmespeicher,
- die Versetzung der Notfackel sowie
- die Errichtung und der Betrieb einer Futtermittellagerhalle.

Infolge der beantragten Änderung erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 555 KW auf 1.143 KW und die Gaslagerkapazität auf 3,2 Tonnen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet nicht zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung.

Mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu geringen zusätzlichen Versiegelungen, die jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der Tierplatzkapazität oder der Biogasproduktion (keine Veränderung Inputstoffe/ –mengen oder der Rohgasproduktion) verbunden. Zusätzliche Geruchsemissionen oder eine relevante Erhöhung von Luftschadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten zeigen, dass auch nach Umsetzung des beantragten Vorhabens die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, die Immissionswerte der GIRL für Geruch und die Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß TA-Luft sicher eingehalten werden. Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet nach §§23ff BNatSchG. Angrenzende Schutzgebiete sind bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes Natur- und Landschaft zu

erwarten. Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des benachbarten, nordöstlich und östlich verlaufenden FFH Gebietes DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und Vogelschutzgebiets DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ in ca. 1,1 Km Entfernung. Aus wasserrechtlicher Sicht ist keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Hohendorf. Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.